

**Muster Geschäftsordnung für den Rat**

**der Kindertageseinrichtung**

Präambel

Alle Gremien der Elternmitwirkung, so auch der Elternbeirat, sollen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger der Einrichtung und den Erzieher\*innen sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern. Die Mitglieder sind aufgefordert, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

§1 Zusammensetzung des Rates der Kindertageseinrichtung

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus 2 Vertretern des Trägers, 2 pädagogischen Fachkräften und 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Elternbeirates.
2. Der Rat der Kindertageseinrichtungen tagt mindestens 2 Mal im Jahr. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Rates das verlangen.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§2 Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtung

1. Die Aufgaben des Rates der Kindertageseinrichtungen bemessen sich an den Regelungen gem. § 10 Abs. 5 KiBiz NRW: Der Rat der Kindertageseinrichtung hat eine beratende Funktion, insbesondere bei der Festlegung – der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, - der räumlichen, sachlichen und personellen Ausstattung- der Festlegung der Öffnungszeiten- der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Kindern in der Einrichtung – und reflektiert die jährliche Beschwerdestatistik des Trägers. Der Träger ist gehalten, die Beratungsergebnisse des Rates angemessen zu berücksichtigen.

§3 Vorsitz

1. Für die Dauer eines Jahres wird ein/e Vorsitzende/r und eine Stellvertretung benannt.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Rates der Kindertageseinrichtung.
3. Die/der Vorsitzende und ihr/seine Stellvertreter\*in können während ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Eine vorzunehmende Ersatzbenennung muss rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.
4. Der Rat der Kindertageseinrichtung wird innerhalb einer Frist von mindestens zwei Woche von der Leitung der Kita unter Angaben der mit dem/der Sprecher\*in abgestimmten Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einberufen.

§4 Sitzungsordnung

1. Abstimmungen und Empfehlungen des Rates der Kindertageseinrichtung werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung
3. Alle Mitglieder des Gremiums verpflichten sich, gegenüber Außenstehenden über alle Sozialdaten, die über Kinder und Familien bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt für alle nicht offenkundige Betriebs-, Personal-, und Geschäftsdaten von Träger und Einrichtung.
4. Über die Sitzungen des Rates der Kindertageseinrichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die von dem Rat der Kindertageseinrichtung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthält.
5. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Rates der Kindertageseinrichtung und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen und abschriftlich allen Mitgliedern des Rates der Kindertageseinrichtung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zuzuleiten.

§5 Salvatorische Klausel

1. Diese Geschäftsordnung tritt am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift des Mitgliedes des Rates der

 Kindertageseinrichtung)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift der Einrichtungsleitung)